

# **RICHTLINIEN DER STADT NEU-ISENBURG**

## **ZUR FÖRDERUNG VON KULTUR- UND SPORTVEREINEN**

### **PRÄAMBEL**

Alle Kultur- und Sportvereine spielen für das Zusammenleben, die Integration und das Freizeitverhalten in unserer Kommune eine zentrale Rolle.

Ihre vielfältigen Angebote dienen als Ausgleich für die Belastungen im Alltag, sie tragen dazu bei, Freizeit sinnvoll zu nutzen und fördern den Breiten- und Leistungssport für Jung und Alt.

Kultur und Sport sind unverzichtbare Elemente in unserer Gesellschaft. Sie eröffnen Möglichkeiten kulturelle Barrieren zu überwinden, Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit zu gewinnen, sowie neue Sozialbindungen und Bildungsperspektiven in Begegnungen mit jungen Menschen zu erfahren. Die Unterstützung von mehr als 30 Sportvereinen, sowie die Förderung von Musik-, Gesangs-, Theater- und anderen Kulturvereinen ist daher ein besonderes Anliegen der Stadt.

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **1. Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Förderung von Kultur- und Sportvereinen**

- 1.1 Grundlage der Förderung von Kultur- und Sportvereinen sind die im Haushaltsplan der Stadt bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Förderungsmittel stellen eine freiwillige Leistung der Stadt dar; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 1.2 Die Förderungsmittel sind zweckgebunden. Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Offenbach und der Magistrat der Stadt sind grundsätzlich berechtigt, die Verwendung der bewilligten Förderungsmittel nachzuprüfen oder nachprüfen zu lassen.
- 1.3 Förderungsanträge können nur bis zur Ausschöpfung der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel abgedeckt werden.
- 1.4 Förderungsanträge können grundsätzlich nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.
- 1.5 Abteilungen und Fachsparten von Kultur- und Sportvereinen sind nicht anspruchsberechtigt.
- 1.6 Über die Vergabe der Förderungsmittel entscheidet die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinien, in allen anderen Fällen der/die zuständige Fachdezernent/in.

## **2. Allgemeine Voraussetzungen zur Förderung von Kultur- und Sportvereinen**

- 2.1 Kultur- und Sportvereine erhalten nur dann Förderungsmittel, wenn sie
- a) ihren Sitz in Neu-Isenburg haben und der Verein mindestens ein Jahr besteht
  - b) im Vereinsregister eingetragen sind
  - c) das kulturelle und sportliche Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger in Neu-Isenburg besonders unterstützen und mit ihren Aktivitäten bereichern
  - d) monatliche Mitgliedsbeiträge erheben (mindestens 1,50 € für Jugendliche bis 18 Jahre und mindestens 3,00 € für Erwachsene).
  - e) keine eigene Kostenstelle im Haushalt haben
  - f) in der Vereinssatzung eine Rückfallklausel beschlossen haben, die sicherstellt, dass bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins das Vermögen des Vereins, mindestens jedoch das von der Stadt bezuschusste Vermögen, soweit die geförderte Maßnahme nach den geltenden steuerlichen Abschreibungsgrundsätzen noch nicht abgeschrieben ist, an die Stadt Neu-Isenburg fällt
  - g) bei den Fachbereichen Kultur und Sport registriert sind und dort jeweils aktuelle Satzungen hinterlegt haben
  - h) ihre Förderungsanträge schriftlich und unter Einhaltung der in den Richtlinien genannten Kriterien und Fristen beim Magistrat eingereicht haben.

## **3. Form und Fristen der Antragsstellung**

- 3.1 Förderungsanträge sind schriftlich beim Magistrat der Stadt Neu-Isenburg
- für den Sportbereich beim Fachbereich Sport
  - für den Kulturbereich beim Kulturbüro
  - für Investitionen nach Ziffer III über die IG Vereine, die sie nach Prüfung an die Stadt weiterreicht, zu stellen.
- 3.2 Um die Bearbeitung bis zum Kassenschluss sicherzustellen, sind die Anträge, soweit diese Richtlinien keine andere Regelung enthalten, bis zum 15. November eines jeden Jahres einzureichen.

## **II. FÖRDERUNG DER ALLGEMEINEN KULTUR- UND SPORTVEREINSARBEIT**

### **1. Gegenstand der Förderung**

Kultur- und Sportvereine, die förderungswürdig im Sinne von Zif. I, 2.1 c) sind, erhalten für die allgemeine Vereinsarbeit, insbesondere für die kulturelle und sportliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen, Förderungsbeihilfen als Zuschüsse:

#### 1.1 einen Grundbetrag von

- 100€ für Vereine bis 50 Mitglieder
- 200€ für Vereine ab 51 Mitglieder
- 400€ für Vereine ab 251 Mitglieder
- 600€ für Vereine ab 501 Mitglieder

#### 1.2 einen Zusatzbeitrag für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, 2 Euro pro Mitglied

#### 1.3 Zuschüsse für die Teilnahme an Punktrunden und Meisterschaften der Sportverbände

Die Teilnahmen an Punktrunden, Meisterschaften und sonstigen Wettkämpfen werden nach einer besonderen Bewertung gefördert. Der Jugendförderung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, die mit einer höheren Förderung zu Buche schlägt. Die Bewertung wird vom Magistrat, Fachbereich Sport, gemeinsam mit der IG Neu-Isenburger Vereine vorgenommen.

Es werden nachfolgend aufgelistet Bewertungspunkte vergeben. Der Betrag pro Punkt wird durch die Division aller verteilten Bewertungspunkte durch die im Haushalt bereitgestellten Förderungsmittel errechnet.

##### 1.3.1 Teilnahme an Punktrunden und Meisterschaften der Sportverbände

- a) für die Teilnahme von Mannschaften an Punktrunden
- b) für die Teilnahme von Einzelstartern an Meisterschaften
- c) für die Teilnahme von Gruppen bis 4 Personen
- d) für die Teilnahme von Gruppen ab 5 Personen

Die Punkte werden pro Meisterschaft-Teilnahme angerechnet, unabhängig von der Anzahl der Disziplinen.

(Beispiel: Mehrkampf-Turnen wird 1x gewertet und nicht Boden, Schwebebalken, Sprung und Stufenbarren jeweils 1x)

		<b>Bewertungspunkte*</b>					
		Kreis- ebene	Bezirks- ebene	Landes- ebene	Regional- ebene	Bundes- ebene	Internat. Ebene
a) Punktrunde Mannschaften	Ki	100	140	200	240	300	400
	Erw	50	70	100	120	150	200
b) Einzelstarter Meisterschaften	Ki	10	15	20	24	30	40
	Erw	5	8	10	12	15	20
c) Gruppe < 4 Personen Meisterschaften	Ki	25	35	50	60	75	100
	Erw	12	17	25	30	37	50
d) Gruppe > 5 Personen Meisterschaften	Ki	100	140	200	240	300	400
	Erw	50	70	100	120	150	200

\*im Erwachsenen-Bereich wird jeweils nur die 1. Mannschaft / Gruppe angerechnet  
(Beispiel: Bei Meldung Tennis, Damen AK40 I, II und III zählt nur Damen I)

#### 1.4 Teilnahme an sonstigen Wettkämpfen

Pro Mannschaft / Sportart / Disziplin werden höchstens 5 Wettkämpfe gewertet.

	<b>Bewertungspunkte</b>	
	Kinder und Jugend	Erwachsene
Teilnahme von Mannschaften	20	10
Teilnahme von Einzelstartern	2	1
Teilnahme von Gruppen bis 4 Personen	10	5
Teilnahme von Gruppen ab 5 Personen	20	10

#### 1.5 Erringung von Meisterschaften und Pokalsiegen

		Kreis- u. Bezirks- meister	Landes- u. Regional- meister	Bundes- meister	Europa- u. Welt- meister	Europa- u. Welt- meistersch. 2. Platz	Europa- u. Welt- meistersch. 3. Platz
a) Mannschaften	Ki	20	30	50	70	60	50
	Erw	10	15	25	35	30	25
b) Einzelstarter	Ki	2	3	5	7	6	5
	Erw	1	2	3	4	3	2
c) Gruppe < 4 Personen	Ki	10	15	25	35	30	25
	Erw	5	8	13	18	15	12
d) Gruppe > 5 Personen	Ki	20	30	50	70	60	50
	Erw	10	15	25	35	30	25

## 1.6 Ausrichtung von Meisterschaften

- Kreis- oder Bezirksmeisterschaft bis 200 Euro
- Landes- oder Regionalmeisterschaft bis 400 Euro
- Bundesmeisterschaft bis 600 Euro

1.7 Zuschüsse zur Anschaffung von Kleinmaterialien und Bekleidung, die unter dem geltenden steuerlichen Abschreibungsbetrag liegen.

Die Bezuschussung von Anschaffungen wie z.B. Bälle, Seile, Instrumente, Elektrogeräte, Notenmaterial, Trikots, Kostüme etc. (jedoch kein Verbrauchsmaterial wie z.B. Schminke, Haargummis, Briefumschläge, Druckerpatronen etc.) wird auf 30% der nachgewiesenen Ausgaben begrenzt.

Die Förderungshöchstsumme richtet sich nach der Mitgliederzahl des Vereins und wird wie folgt festgelegt:

Mitglieder	Höchstbetrag für Anschaffungen
bis 50 Mitglieder	300 Euro
51-250 Mitglieder	600 Euro
251-500 Mitglieder	1.200 Euro
Ab 501 Mitglieder	2.400 Euro

## 1.8 Förderung besonderer Maßnahmen und Leistungen

Die Bezuschussung von besonderen Aktivitäten wie

- Projekte, förderungswürdige Veranstaltungen, Prüfungsabnahmen, werden pauschal mit bis zu 50 € Euro je Aktion gefördert
- Abstellung von Spielern oder Musikern für Auswahlmannschaften, bzw. –orchester und –chöre, werden pauschal mit einem Betrag von 20 Euro pro SportlerIn/MusikerIn gefördert.

Darüber hinausgehende Kosten werden mit 30 % der nachgewiesenen Kosten bezuschusst, höchstens jedoch mit 200 €.

## 1.9 Förderung von Ausbildungsmaßnahmen

Die Stadt fördert Aus- und Fortbildungskurse für Übungs- und Chorleiter, die von anerkannten Verbänden durchgeführt werden. Der Zuschuss beträgt 30% der Teilnehmerkosten, höchstens jedoch 100 Euro pro Teilnehmer.

## **2. Zuschüsse für Kinder, Jugendliche oder Senioren die aktiv an Kulturveranstaltungen teilnehmen**

Kulturvereine erhalten einmal jährlich für die Durchführung eigener öffentlicher Veranstaltungen wie Konzerte, Ausstellungen, Tanz- und Unterhaltungsprojekte Zuschüsse pauschal in Höhe von

- im Inland ( 250,00 € )
- im Ausland ( 300,00 € )

Die Veranstaltungen müssen öffentlich und für alle Bürger zugänglich sein. Vereinsinterne Veranstaltungen wie Geburtstags-, Jubiläums- und Weihnachtsfeiern, Garten- und Grillfeste, Ausflugsfahrten, Ständchen u.a. werden nicht gefördert.

## **3. Antragsverfahren**

- 3.1 Die Bestandsmeldebögen (mit der Stärkemeldung des jeweiligen Vereins), die Grundlage für die Förderung nach Ziffer II, 1.1 und 1.2, sind, müssen unter Beifügung der jeweiligen Meldung an den zuständigen Dachverband bis zum 15. März des laufenden Jahres beim Magistrat, Fachbereich Sport, vorliegen.
- 3.2 Anträge von Kulturvereinen für die Förderung nach Ziffer II, 2 sind unter Angabe der Termine und Veranstaltungsinhalte bis zum 30. April des jeweiligen Jahres beim Magistrat, Kulturbüro, formlos zu stellen.
- 3.3 Abrechnungszeitraum für die Förderungen nach Ziffer II, 1.3-1.9 ist Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres. Anträge sind bis zum 30. September beim Magistrat, FB Sport, einzureichen. Kosten für Anschaffungen sind zu belegen.

## **4. Bewilligungsbescheid**

- 4.1 Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheidet der/die zuständige Fachdezernent/in nach Anhörung der Interessengemeinschaft der Neu-Isenburger Vereine.
- 4.2 Vereine, die nicht Mitglieder der Interessengemeinschaft Neu-Isenburger Vereine sind, erhalten vor Erlass eines Ablehnungsbescheides Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

### III. INVESTITIONSZUSCHÜSSE

1. **Kultur- und Sportvereine erhalten für eigene und für langfristig -mehr als 15 Jahre- angemietete Veranstaltungsräume und Sportstätten sowie für die Anschaffung von langlebigen Sportgeräten, technischen Anlagen und Musikinstrumenten und für die Ausstattung der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen Fördermittel.**
  - 1.1 Investitionen sind Anschaffungs- und Herstellungs-, keine Unterhaltungskosten. Sie müssen dem jeweiligen Vereinszweck dienen.  
Anschaffungskosten sind Aufwendungen für den Erwerb von Grund und Boden für Haupt- und Nebengebäude, sowie Hallen und Anlagen.  
Herstellungskosten sind Aufwendungen, die erforderlich sind, um Gebäude und Anlagen zu errichten und zu sanieren. Aufwendungsmaßnahmen für die Frühjahrsinstandsetzung der Tennisplätze sind frühestens alle 5 Jahre und Grundsanierungen alle 15 Jahre förderungswürdig.
  - 1.2 Andere Aufwendungen zur Unterhaltung und Pflege von Plätzen und Anlagen, wie Rasen oder Kunstrasenpflege, Blumenbepflanzungen, Heckeneinzäunungen schneiden, sind keine Investitionen im Sinne dieser Richtlinien.
2. **Förderungswürdig sind Baumaßnahmen:**
  - 2.1 Neu-, Umbau- und Erweiterungsbauten
  - 2.2 Renovierungen von überdachten und Außensportanlagen
  - 2.3 Bauliche Maßnahmen des Immissionsschutzes und der Energieeinsparung, soweit sie nicht bereits durch staatliche Maßnahmen gefördert werden.
3. **Förderungswürdig sind langlebige Sportgeräte, technische Anlagen, Musikinstrumente und Ausstattungsgegenstände**
  - 3.1 Langlebige Sportgeräte, technische Anlagen und Musikinstrumente sind Gegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungswert den geltenden steuerlichen Abschreibungsbetrag überschreiten und die mindestens 3 Jahre genutzt werden.
  - 3.2 Als langlebige technische Anlagen gelten insbesondere elektronische Abspiel- und Beschallungsgeräte, Lautsprecheranlagen für Sportgymnastik, Tanzsportvorführungen und andere Veranstaltungen, Computer (Hard- und Software) für die Mitgliederbetreuung und Auswertung von Wettkampf- und Sportveranstaltungen.
  - 3.3 Ausstattungsgegenstände sind erforderliche Anschaffungen für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen des Vereins wie z.B.: Pflegegeräte und Schränke, die den geltenden steuerlichen Abschreibungsbetrag überschreiten und somit nicht über Ziffer II 1.7 der Richtlinien gefördert werden.

- 3.4 Langlebige Sportgeräte, technische Anlagen, Musikinstrumente und Ausstattungsgegenstände sind vom Zuschussempfänger zu inventarisieren. Als „langlebige Sportgeräte“ gelten auch Pferde, die von Vereinen zum Zweck des therapeutischen Reitens genutzt werden.
- 3.5 Die Veräußerung von Gegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert nach den geltenden steuerlichen Abschreibungsgrundsätzen noch nicht auf ihren Erinnerungswert reduziert worden sind, unterliegt der Genehmigung des Magistrats.

#### **4. Förderungsvoraussetzungen**

- 4.1 Zuschüsse für Baumaßnahmen werden gewährt:
- a) wenn der Verein Eigentümer des Grundstücks oder des Gebäudes oder Erbbauberechtigter auf mindestens 15 Jahre ist.
  - b) wenn sich das Grundstück im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder eines Dritten befindet und der Verein für die Nutzung des Grundstücks oder Gebäudes einen auf mindestens 15 Jahre abgeschlossenen Pacht- oder Nutzungsvertrag vorlegt.
- 4.2 Zuschüsse für langlebige Sportgeräte, technische Anlagen, Musikinstrumente und Ausstattungsgegenstände werden gewährt, wenn die Anschaffungen Eigentum des Vereins sind und den jeweiligen Vereinszwecken dienen.
- 4.3 Die jährliche Förderung pro Verein wird grundsätzlich auf die Anzahl von jeweils bis zu 3 Maßnahmen nach Ziffer 4.1 und 4.2 begrenzt.

#### **5. Höhe der Investitionszuschüsse**

- 5.1 Die Investitionsförderung beträgt mindestens 25% der tatsächlich entstandenen anererkennungsfähigen Kosten und kann sich wie folgt erhöhen: Bei einem Mitgliederanteil von Jugendlichen bis 18 Jahren von 10% erhöht sich die Förderung auf 27%, ab einem Anteil von 25% auf 30% und ab einem Anteil von 40% Jugendlicher auf 35% der Gesamtkosten.  
Der Höchstbetrag der Förderung für langlebige Sportgeräte, technische Anlagen, Ausstattungsgegenstände und Musikinstrumente beträgt 3.000 €.
- 5.2 Anerkannte förderungsfähige Kosten sind die nach Abzug von Zuschüssen Dritter, Spenden und Sponsorenleistungen verbleibende Bruttokosten; diese Einnahmen sind bei der Antragsstellung und später im Verwendungsnachweis anzugeben.
- 5.3 Bei Maßnahmen für Vereinsräume und -flächen (Vereinsgaststätten), die überwiegend der gewerblichen Nutzung dienen, werden die förderfähigen Kosten entsprechend des Anteils der gewerblichen Nutzung reduziert.



- 5.4 Nicht förderungsfähige Kosten sind:
- a) Grundstückserwerbs- und Nebenkosten
  - b) Aufwendungen für Teile von Bau- und Ausbaumaßnahmen, die nicht deren Zweckbestimmung dienen
  - c) Kosten der Finanzierung
  - d) Gebühren im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren
  - e) Kosten für die Herstellung von Außenanlagen wie Parkplätze, Wege oder Begrünung
  - f) Kosten, die für rein gewerblich und gastronomisch genutzte Räume und Flächen aufgewendet werden.

- 5.5 Eigenleistungen des Vereins  
Um ehrenamtliches Engagement zu honorieren, können Eigenleistungen von Mitgliedern des Vereins mit 10 € je Stunde, höchstens jedoch mit 1.000€ pro Baumaßnahme als zuwendungsfähig anerkannt werden. Sie sind von der/dem Vorsitzenden des antragstellenden Vereins zu dokumentieren und zu bescheinigen und vom zuständigen Fachbereich auf Angemessenheit zu prüfen.

## **6. Antragsverfahren**

- 6.1 Investitionsförderungsanträge für Baumaßnahmen sind mittels eines Formblattes über die IG Vereine an den Fachbereich Sport zu stellen.
- 6.2 Der schriftliche Antrag enthält folgende Angaben:
- a) eine kurze Beschreibung der Maßnahme
  - b) Baupläne
  - c) Kostenvoranschläge
  - d) Finanzierungsplan
  - e) Finanzierungslücken
- 6.3 Dem Antrag sind außerdem folgende Unterlagen beizufügen:
- a) eine Bauzeichnung
  - b) eine Baubeschreibung
  - c) eine Bauunbedenklichkeitsbescheinigung
  - d) einen Nachweis der Eigentumsverhältnisse
  - e) Finanzierungszusagen Dritter
  - f) eine schriftliche Stellungnahme der Interessengemeinschaft Neu-Isenburger Vereine
- 6.4 Investitionsförderungsanträge für langlebige Sportgeräte, Anlagen, Ausstattungsgegenstände und Musikinstrumente sind mittels eines Formblattes über die IG Vereine bis zum 30.04.eines jeden Jahres an den Fachbereich Sport zu stellen.
- 6.5 Der schriftliche Antrag enthält folgende Angaben:
- a) eine kurze Begründung für die Anschaffung

- b) eine Kostenaufstellung
- c) einen Nachweis der Eigentumsverhältnisse
- d) Finanzierungszusagen Dritter

## **7. Bewilligungsbescheid**

- 7.1 Der Magistrat stellt bis zum 30. Mai eines jeden Jahres im Einvernehmen mit der Interessengemeinschaft Neu-Isenburger Vereine eine Prioritätenliste der Beuschussungsvorhaben für Baumaßnahmen für das darauf folgende Jahr auf. Die Prioritätenliste wird den städtischen Entscheidungsgremien, der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat zur Kenntnisnahme gegeben.
- 7.2 Über die Bewilligung von Förderzuschüssen für Bauvorhaben bis zu 3.000 € entscheidet der/die zuständige Dezernent/in im Rahmen seiner/ihrer Ermächtigung. Dem Magistrat wird jeweils am Jahresende eine Übersichtsliste über die geförderten Maßnahmen vorgelegt. Bei Förderungen über 3.000 Euro entscheidet der Magistrat über die Anträge. Er ist verpflichtet, seine Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Über die Bewilligung von Förderungszuschüssen über 10.000 € entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Über die Bewilligung von Zuschüssen zur Anschaffung von langlebigen Sportgeräten, Musikinstrumenten; Ausstattungsgegenständen und technischen Anlagen entscheidet der/die zuständige Dezernent/in im Rahmen seiner/ihrer Ermächtigung. Dem Magistrat wird jeweils am Jahresende eine Übersichtsliste über die geförderten Maßnahmen vorgelegt.

- 7.3 Der Magistrat stellt nach den Beschlüssen der zuständigen städtischen Gremien die Höhe der veranschlagten Investitionskostenzuschüsse im Bewilligungsbescheid förmlich fest.

## **8. Auszahlung der Investitionszuschüsse**

- 8.1 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Abschluss der Baumaßnahmen.

Die Auszahlung des Zuschusses kann auch auf mehrere Jahre verteilt werden. Bei größeren Projekten kann der Förderungszuschuss als Abschlag vor Abschluss der Baumaßnahmen ausgezahlt werden. Bei Abschlagszahlung ist dem Magistrat ein Teilverwendungsnachweis einzureichen.

- 8.2 Nach Fertigstellung des Projektes, spätestens sechs Monate nach Abnahme der Baumaßnahme, ist dem Magistrat ein Endverwendungsnachweis vorzulegen.
- 8.3 Weist die Endabrechnung eine Verringerung der zuwendungsfähigen Kosten gegenüber dem Kostenvoranschlag aus, so wird der jeweilige Kostenzuschuss entsprechend gekürzt. Dies kann in Einzelfällen zu Rückzahlungsansprüchen bereits erhaltener Zuschüsse führen.
- 8.4 Eine Nachfinanzierung von Baumaßnahmen aus Haushaltsmitteln wird nicht gewährt. Vereinen, die vor Beantragung der Baumaßnahme Rechnungen vorlegen, wird ebenfalls kein Zuschuss gewährt.
- 8.5 Die Auszahlung des Zuschusses nach Ziffer 3 erfolgt, nachdem die Rechnung, der Zahlungsbeleg sowie der Nachweis über die Förderung Dritter beim FB Sport vorgelegt wird.

## **IV. ZUSCHÜSSE FÜR DIE BESCHÄFTIGUNG VON CHOR- UND ÜBUNGSLEITERN**

### **1. Gegenstand der Förderung**

Die Stadt fördert die Beschäftigung von Übungsleitern in Sport- und Kulturvereinen. Als Chor- und Übungsleiter gelten:

- a) Lehrer mit staatlich anerkannter Lehrbefähigung für Gesang, Musik, und Sport
- b) Inhaber von Übungsleiterlizenzen von Gesangs-, Musik- und Sportverbänden
- c) nicht lizenzierte Übungsleiter/innen von Kultur- und Sportverbänden

### **2. Umfang der Förderung von Dirigenten, Chor- und Übungsleiter/innen**

Die Förderung von Dirigenten, Chor- und Übungsleitern beträgt maximal 30% der Aufwendungen für den regelmäßigen Trainings- u. Probenbetrieb.

Der maximal förderungsfähige Betrag für einen Dirigenten, Chor- o. Übungsleiter beträgt 1.000 € / Monat.

### **3. Antragsverfahren**

Kultur- und Sportvereine, die Zuschüsse für das vorausgegangene Kalenderjahr in Anspruch nehmen möchten, haben unaufgefordert, spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres, dem Magistrat, Fachbereich Sport, eine Bestandserhebung vorzulegen, getrennt nach lizenzierten und nichtlizenzierten Chor- und Übungsleiter/innen, aus der die Namen und Vornamen der Chor- und Übungsleiter/innen, die Art des Einsatzes und die Zahl der jährlichen Chor- und Übungsstunden hervorgehen.

### **4. Bewilligungsbescheid**

4.1 Dem Förderantrag sind beizufügen:

- a) Unterlagen über die Bewilligung von Landes-, Kreis- und Verbandsförderungen
- b) Belege und Quittungen über geleistete Zahlungen innerhalb des Förderungszeitraums.

4.2 Über die Bewilligung der Zuschüsse entscheidet der/die zuständige Fachdezernent/in nach vorheriger Anhörung der Interessengemeinschaft Neu-Isenburger Vereine. Vereine, die nicht Mitglied der Interessengemeinschaft Neu-Isenburger Vereine sind, erhalten Gelegenheit, vor dem Erlass eines Ablehnungsbescheides, Stellung zu nehmen.

## **V. ZUSCHÜSSE ZU FAHRTKOSTEN FÜR DIE TEILNAHME AN KULTUR UND SPORTVERANSTALTUNGEN**

Die Stadt gewährt Fahrtkostenzuschüsse für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an sport-, kultur- und bildungspolitischen Treffs im In- und Ausland, sowie Trainingslagern und Jugendcamps.

### **1. Voraussetzungen der Förderung von Fahrtkosten**

- 1.1 Fahrtkosten werden als Zuschuss gewährt:
- a) wenn der Zielort wenigstens 50km von Neu-Isenburg entfernt ist
  - b) für maximal 40 Personen pro Fahrt
  - c) für Betreuer/innen / Begleitpersonen, 1 Person pro angefangene Achtergruppe
  - d) für mindestens 3 und höchstens 7 Übernachtungen im Jahr

### **2. Umfang der Förderung**

Die Förderung beträgt

- für Fahrten im Inland 6,00 € pro Person und Tag, höchstens jedoch 800,00 € pro Fahrt
- für Fahrten ins Ausland 10,00 € pro Person und Tag, höchstens jedoch 1.000,00 € pro Fahrt.

### **3. Antragsverfahren**

- 3.1 Fahrtkostenzuschüsse sind schriftlich zu beantragen. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein:
- a) Charakter und Dauer der Veranstaltung
  - b) Alter und Zahl der aktiv Teilnehmenden und Begleitpersonen
  - c) Höhe der sonstigen Zuschüsse
  - d) Bestätigung der Veranstaltung oder Nachweise über die Durchführung der Veranstaltung
- 3.2 Der Antrag ist spätestens bis zum 30. September beim Magistrat, Fachbereich Sport, zu stellen. Berücksichtigt werden Fahrten in der Zeit vom 1. Oktober des vergangenen Jahres bis zum 30. September des laufenden Jahres.

### **4. Bewilligungsbescheid**

- 4.1 Über die Bewilligung der Fahrtkostenzuschüsse entscheidet der/die zuständige Fachdezernent/in nach vorheriger Anhörung der Interessengemeinschaft Neu-Isenburger Vereine.
- 4.2 Vereine, die nicht Mitglied der Interessengemeinschaft Neu-Isenburger Vereine sind, sind vor Erlass eines Bewilligungsbescheides, anzuhören.

## **VI. SONSTIGE FÖRDERUNGEN**

### **1. Förderung von kulturellen und sportlichen Sonderveranstaltungen**

- 1.1 Der Magistrat kann in Einzelfällen kulturelle und sportliche Sonderveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung fördern, sofern sie das kulturelle und sportliche Ansehen der Stadt in besonderer Weise bereichern.
- 1.2 Der Antrag ist grundsätzlich ein Jahr vor Veranstaltungsbeginn mit Angaben über Ort und Termin, Programmfolge und Eintrittspreise zu stellen. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen.
- 1.3 Über die Höhe der Zuschüsse von 3000 bis 5000 € entscheidet der Magistrat, bei mehr als 5000 € die Stadtverordnetenversammlung, im Übrigen der/die Fachdezernent/in.

### **2. Förderung der Nutzung der Hugenhallen**

Kultur- und Sportvereine können einmal im Jahr die Räumlichkeiten der Hugenhallen mietfrei nutzen.

Nebenkosten wie Reinigung, Sanitätsdienst, Feuerwehr, sowie für die Nutzung der technischen Anlagen werden in Rechnung gestellt.

Sind für die Nutzung größere und umfangreiche Bühnendekorationen oder Gesangs-, Tanz- oder Sprechproben erforderlich, so sind die Räume an Tagen des Bühnenauf- und Abbaus und an Probetagen ebenfalls mietfrei, höchstens jedoch für zwei Tage und ausschließlich für diese Zwecke.

### **3. Sportplatzpflege**

Der Magistrat unterstützt Sportvereine, die stadteigene Sportplätze oder Anlagen in Eigenregie betreiben und pflegen. Umfang und Art der Pflege sind in einem besonderen Vertrag zwischen der Stadt und dem Betreiberverein zu regeln.

### **4. Förderung sonstiger Vereine**

Der Magistrat kann in Ausnahmefällen Vereine, die weder kulturelle noch sportliche Zwecke verfolgen, aber die Ziele der IG Neu-Isenburg nachdrücklich unterstützen, in Absprache mit der IG analog zu diesen Richtlinien bis zu 5000 € fördern. Über eine darüber hinausgehende Förderung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

## VII. EHRENGABEN BEI VEREINSJUBILÄEN

1. Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg ehrt Kultur- und Sportvereine aus Anlass von Vereinsjubiläen:

25-jähriges Vereinsjubiläum	150 €
50-jähriges Vereinsjubiläum	300 €
75-jähriges Vereinsjubiläum	450 €
100-jähriges Vereinsjubiläum	600 €
125-jähriges Vereinsjubiläum	750 €
150-jähriges Vereinsjubiläum	900 €
175-jähriges Vereinsjubiläum	1.050 €
200-jähriges Vereinsjubiläum	1.200 €

2. Neben der Ehrengabe erhält der Jubiläumsverein eine Urkunde der Stadt.
3. Die Meldung des Jubiläums, Ort und Termin der Jubiläumsfeier, ist dem Magistrat ein Jahr im Voraus mitzuteilen.

## **VIII. EHRUNGEN FÜR HERVORRAGENDE LEISTUNGEN IM SPORT**

1. Die Stadt ehrt jährlich Sportler und Sportlerinnen für hervorragende Leistungen sowie Persönlichkeiten, die sich ehrenamtlich in besonderer Weise um den Sport verdient gemacht haben, mit Urkunden und Ehrengaben.
2. Es wird geehrt im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung:
  - a) die Mannschaft des Jahres
  - b) der/die Sportler/in des Jahres
  - c) ein/e Ehrenamtsträger/in
3. Die Ehrungen werden vom Bürgermeister, von Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung unter Mitwirkung der IG Vereine vorgenommen.
4. Die Mannschaft des Jahres und der/die Sportler/in des Jahres werden gewählt von der IG Vereine (5 Stimmen), den MitarbeiterInnen des Fachbereichs Sport (4 Stimmen) den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung (je Fraktion 1 Stimme), den Mitgliedern des Kultur- und Sportausschusses, der örtlichen Presse (5 Stimmen), von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in, von dem/der Bürgermeister/in, dem/der 1. Stadtrat/Stadträtin und dem/der zuständigen Fachdezernenten/Fachdezernentin.
5. Zur Ehrung eines/einer Ehrenamtsträger/in hat der Magistrat zum Andenken an den ehemaligen Ehrenvorsitzenden der IG Vereine Neu-Isenburgs den „Rudolf-Seiferlein-Preis“ gestiftet. Er wird auf Vorschlag der Interessengemeinschaft Neu-Isenburger Vereine vom Magistrat verliehen.



## **IX. EMPFÄNGE DER STADT NEU-ISENBURG**

Kultur- und Sportvereine können im Rahmen von außergewöhnlichen Kultur- und Sportveranstaltungen, insbesondere bei Begegnungen mit Vereinen und Gruppen der Partnerstädte, die Durchführung eines Empfangs im Rathaus der Stadt Neu-Isenburg beantragen.

Der Antrag ist an den Magistrat zu richten und schriftlich zu begründen. Über den Antrag entscheidet der/die Bürgermeister/in oder sein/e Stellvertreter/in.

## **X. INKRAFTTRETEN DER RICHTLINIEN**

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1.1.2017 in Kraft.

Der Magistrat



Herbert Hunkel  
Bürgermeister